

Satzung

über die 1. Änderung vom 17.11.2014 der Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde Eitorf (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 21.12.2010

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – vom 16.11. 2004 - GV NRW. S. 644, ber. 2005 S.15, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13.08.2012 (GV. NRW 2012. S.296) hat der Rat der Gemeinde Eitorf am 17.11.2014 folgende Abwasserbeseitigungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde Eitorf (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 21.12.2010 wird in den nachfolgenden Paragraphen neu gefasst:

§ 8

Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen

- (1) unverändert
- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Gemeinde eine Vorbehandlung (**Vorreinigung**) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden **Abscheide- oder sonstigen Vorbehandlungsanlage** angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Gemeinde eine Pflicht zur Vorbehandlung **nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583ff.)** auslöst. **Die vorstehende Vorbehandlungspflicht gilt auch für Straßenbulasträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.**

Folgender Absatz wird neu angefügt:

- (3) **Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlacht-abwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 2 mm geführt werden.**

Aus Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

- (4) Die Abscheider- **und sonstigen Vorbehandlungsanlagen** und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen.

Satz 2 – unverändert

Aus Absatz 4 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

- (5) Das Abscheidegut **oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind** in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und **dürfen** der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

§ 11

Nutzung des Niederschlagswassers

Satz 1 - unverändert

Die Gemeinde verzichtet **in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an die öffentliche Abwasseranlage besteht, so dass eine Überschwemmung von Nachbar-Grundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann.**

Als Satz 3 wird folgender Satz angefügt:

Ein Verzicht auf die Abwasserüberlassung kommt nach § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW nur bei solchen Grundstücken in Betracht, die bereits an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind.

§ 15

Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die **Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW 2013). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 61 Abs. 1 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW gegenüber der Gemeinde Eitorf.**
- (2) **Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen** dürfen nur durch **anerkannte** Sachkundige durchgeführt werden.

Folgende Absätze werden neu angefügt:

- (3) **Im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen sind zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.**
- (4) **Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW 2013. Der Eigentümer des Grundstücks bzw. der Erbbauberechtigte hat private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von**

Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw NRW 2013.

- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Es gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW 2013 keine abweichenden Regelungen trifft.**
- (6) Das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung ist in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW 2013 zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwAbw NRW 2013 genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Gemeinde Eitorf durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen.**
- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.**
- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen kann die Gemeinde Eitorf nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.**

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. - unverändert
2. - unverändert
3. - unverändert
4. - unverändert
5. - unverändert
6. - unverändert
7. - unverändert
8. - unverändert
9. - unverändert
10. - unverändert

- 11. § 15
die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung der Gemeinde entgegen § 15 Abs. 6 Satz 3 dieser Satzung nicht vorlegt.**

12. - unverändert

13. - unverändert

14. - unverändert

(2) - unverändert

(3) - unverändert

Artikel II

Die 1. Änderung der Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde Eitorf (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 21.12.2010 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.